

# **A Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Gemeindehaushaltsverordnung Doppik – GemHVO Doppik)**

Vom 22. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 648)

Aufgrund des § 152 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406, 408) wird verordnet:

## **Inhaltsübersicht**

<b>Abschnitt 1</b>	<b>Haushaltsplan</b>
§ 1	Bestandteile des Haushaltsplanes, Anlagen
§ 2	Ergebnisplan
§ 3	Finanzplan
§ 4	Teilpläne
§ 5	Stellenplan
§ 6	Vorbericht
§ 7	Nachtragshaushaltsplan
§ 8	Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
<b>Abschnitt 2</b>	<b>Grundsätze für die Veranschlagung</b>
§ 9	Allgemeine Planungsgrundsätze
§ 10	Verpflichtungsermächtigungen
§ 11	Investitionen und Instandsetzungen
§ 12	Verfügungsmittel
§ 13	Kosten- und Leistungsrechnung
§ 14	Fremde Finanzmittel
§ 15	Weitere Vorschriften für die Planung und Bewirtschaftung
§ 16	Erläuterungen
<b>Abschnitt 3</b>	<b>Deckungsgrundsätze</b>
§ 17	Grundsatz der Gesamtdeckung
§ 18	Zweckbindung
§ 19	Deckungsfähigkeit

## A · GemHVO Doppik

§ 20	Übertragbarkeit
Abschnitt 4	<b>Zahlungsfähigkeit, Rücklagen</b>
§ 21	Zahlungsfähigkeit
§ 22	Rücklagen
Abschnitt 5	<b>Ausgleich des Haushalts und von Jahresfehlbeträgen</b>
§ 23	Haushaltsausgleich
§ 24	Ausgleich von Jahresfehlbeträgen
Abschnitt 6	<b>Weitere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft</b>
§ 25	Bewirtschaftung
§ 26	Berichtspflicht
§ 27	Haushaltswirtschaftliche Sperre
§ 28	Durchlaufende Posten und vorläufige Rechnungsvorgänge
§ 29	Vergabe von Aufträgen und Zuwendungen
§ 30	Stundung, Niederschlagung und Erlass
§ 31	Kleinbeträge
Abschnitt 7	<b>Inventar</b>
§ 32	Inventur, Inventar
§ 33	Inventurvereinfachungsverfahren
Abschnitt 8	<b>Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden</b>
§ 34	Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote
§ 35	Rückstellungen
§ 36	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre
§ 37	Allgemeine Bewertungsgrundsätze
§ 38	Wertansätze der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten
§ 39	Vereinfachtes Bewertungsverfahren
§ 40	Abschreibungen
Abschnitt 9	<b>Jahresabschluss</b>
§ 41	Allgemeine Grundsätze
§ 42	Rechnungsabgrenzungsposten
§ 43	Ergebnisrechnung, Planvergleich
§ 44	Finanzrechnung, Planvergleich
§ 45	Teilrechnungen, Planvergleich
§ 46	Vermögensrechnung
§ 47	Anhang
§ 48	Rechenschaftsbericht
§ 49	Anlagen

Abschnitt 10	<b>Gesamtabschluss</b>
§ 50	Inhalte des Gesamtabschlusses
§ 51	Gesamtfinanzrechnung
§ 52	Gesamtrechenschaftsbericht
Abschnitt 11	<b>Eröffnungsbilanz</b>
§ 53	Erstmalige Bewertung und Aufstellung der Eröffnungsbilanz
§ 54	Berichtigung nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz
Abschnitt 12	<b>Schlussvorschriften</b>
§ 55	Sprachliche Gleichstellung
§ 56	Übergangsvorschriften
§ 57	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Abschnitt 1 **Haushaltsplan**

### **§ 1 Bestandteile des Haushaltsplanes, Anlagen**

(1) Der Haushaltsplan besteht aus:

1. dem Ergebnisplan,
2. dem Finanzplan,
3. den Teilplänen und
4. dem Stellenplan.

Die im Haushaltsplan zu veranschlagenden Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen umfassen die Ansätze des laufenden Haushaltsjahres (Vorjahr), des zu planenden Haushaltsjahres (Planjahr) und die darauf folgenden drei Jahre. Die Ergebnisse des Jahresabschlusses des Vorvorjahres sind voranzustellen.

(2) Dem Haushaltsplan sind beizufügen:

1. der Vorbericht,
2. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen; werden Auszahlungen in den Jahren fällig, auf die sich die Ergebnis- und Finanzplanung noch nicht erstreckt, so ist die voraussichtliche Deckung des Auszahlungsbedarfs dieser Jahre besonders darzustellen,
3. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und der Verbindlichkeiten (ohne Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) zu Beginn des Haushaltsjahres,
4. eine Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen,
5. die Haushalts- oder Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden. Das Gleiche gilt für die Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde beteiligt ist; ausgenommen sind Beteiligungen gemäß § 108 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung,
6. eine Übersicht über die Budgets nach § 4 Abs. 5 und
7. ein vom Gemeinderat beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept, sofern der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird.

## A · GemHVO Doppik

(3) Werden in der Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Jahre getroffen, sind im Haushaltsplan die Ansätze für Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt zu veranschlagen.

### § 2 Ergebnisplan

(1) Der Ergebnisplan enthält:

1. als ordentliche Erträge:
  - a) Steuern und ähnliche Abgaben,
  - b) Zuwendungen und allgemeine Umlagen,
  - c) sonstige Transfererträge,
  - d) öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,
  - e) privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
  - f) sonstige ordentliche Erträge,
  - g) Finanzerträge,
  - h) aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen,
2. als ordentliche Aufwendungen:
  - a) Personalaufwendungen,
  - b) Versorgungsaufwendungen,
  - c) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,
  - d) Transferaufwendungen,
  - e) sonstige ordentliche Aufwendungen,
  - f) Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen,
  - g) bilanzielle Abschreibungen,
3. außerordentliche Erträge,
4. außerordentliche Aufwendungen.

(2) Im Ergebnisplan sind für jedes Haushaltsjahr

1. der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen als ordentliches Ergebnis,
2. der Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und den außerordentlichen Aufwendungen als außerordentliches Ergebnis,
3. die Summe aus ordentlichem Ergebnis und außerordentlichem Ergebnis als Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) auszuweisen.

(3) Unter den Posten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ sind Erträge und Aufwendungen auszuweisen, die sich auf Ereignisse beziehen, die außerhalb der gewöhnlichen Tätigkeit der Gemeinde anfallen und für die Abbildung der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde von wesentlicher Bedeutung sind. Dazu gehören unter anderem Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen (Buchgewinne und -verluste).

(4) Sind Jahresfehlbeträge aus Vorjahren nach Maßgabe des § 24 abzudecken, ist das Jahresergebnis nach Absatz 2 Nr. 3 um diese Jahresfehlbeträge zu vermindern und nachrichtlich gesondert auszuweisen.

### § 3 Finanzplan

(1) Der Finanzplan enthält:

1. die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:
  - a) Steuern und ähnliche Abgaben,
  - b) Zuwendungen und allgemeine Umlagen,
  - c) sonstige Transfereinzahlungen,
  - d) öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,
  - e) privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
  - f) sonstige Einzahlungen,
  - g) Zinsen und ähnliche Einzahlungen,
2. die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:
  - a) Personalauszahlungen,
  - b) Versorgungsauszahlungen,
  - c) Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen,
  - d) Transferauszahlungen,
  - e) sonstige Auszahlungen,
  - f) Zinsen und ähnliche Auszahlungen,
3. den Zahlungsverkehr aus Investitionstätigkeit:
  - a) Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und -beiträgen,
  - b) Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens,
  - c) Auszahlungen für eigene Investitionen und
  - d) Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2,
4. den Zahlungsverkehr aus Finanzierungstätigkeit:
  - a) Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 und
  - b) Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2,
5. die Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven:
  - a) Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven und
  - b) Auszahlungen an Liquiditätsreserven.

(2) Im Finanzplan sind für jedes Haushaltsjahr

1. der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit,
2. der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit,
3. die Summe der Salden nach den Nummern 1 und 2 als Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag,
4. der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit,
5. der Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven,
6. die Summe aus den Salden nach den Nummern 4 und 5,
7. die Summe aus den Salden nach den Nummern 3 und 6 und dem voraussichtlichen Bestand am Anfang des Haushaltsjahres als voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres auszuweisen.

## A · GemHVO Doppik

### § 4 Teilpläne

(1) Der Haushaltsplan ist in Teilpläne zu gliedern. Die Teilpläne können nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert gegliedert werden. Mehrere Produkte oder Produktbereiche können zu Teilplänen zusammengefasst werden. Produktbereiche können nach Produktgruppen auf mehrere Teilpläne aufgeteilt werden. Jeder Teilplan ist in einen Teilergebnisplan und einen Teilfinanzplan zu gliedern.

(2) Jeder Teilplan bildet mindestens eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Die Budgets sind bestimmten Verantwortungsbereichen zuzuordnen. Den Teilplänen ist eine Übersicht über die Produkte oder Produktgruppen sowie deren Ziele, Leistungen und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung beizufügen. Innerhalb eines Teilplanes können Ziele, Leistungen und Kennzahlen gleichartiger Produkte oder Produktgruppen zusammengefasst dargestellt werden. Jedem Teilplan ist eine Übersicht der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Stellen beizufügen.

(3) Die Teilergebnispläne enthalten Aufwendungen und Erträge nach § 2 Abs. 1, soweit sie ihnen zuzuordnen sind. Für jeden Teilplan ist ein Teilabschluss (Saldo) zu bilden. Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen sind zu erfassen und gesondert abzubilden, soweit sie nicht unerheblich sind.

(4) Im Teilfinanzplan sind

1. die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit
  - a) aus Zuwendungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2,
  - b) aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und Infrastrukturvermögen,
  - c) aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen,
  - d) aus der Veräußerung von Finanzanlagen,
  - e) für Baumaßnahmen,
  - f) aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten und
  - g) die sonstigen Investitionseinzahlungen,
2. die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
  - a) für Zuwendungen für Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2,
  - b) für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Infrastrukturvermögen,
  - c) für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen,
  - d) für den Erwerb von Finanzanlagen,
  - e) für Baumaßnahmen und
  - f) die sonstigen Investitionsauszahlungen

einzeln sowie die Summe der Einzahlungen, die Summe der Auszahlungen und der Saldo daraus auszuweisen. Zusätzlich sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2, die sich über mehrere Jahre erstrecken, einzeln darzustellen. Dabei sind die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Aufteilung auf die Folgejahre, die bisher bereitgestellten Finanzmittel und die gesamte Investitionssumme anzugeben. Unterhalb einer vom Gemeinderat festgesetzten Wertgrenze liegende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 können zusammengefasst werden.

(5) Erfolgt die Gliederung produktorientiert nach der örtlichen Organisation, ist dem Haushaltsplan eine Übersicht über die Budgets und die den einzelnen Budgets zugeordneten Produkte oder Produktgruppen als Anlage beizufügen.

## § 5 Stellenplan

(1) Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer jeweils nach Besoldungs- oder Entgeltgruppen gegliedert auszuweisen. In ihm sind, soweit erforderlich, die Amtsbezeichnungen für Beamte und die Funktionsbezeichnungen für Arbeitnehmer aufzuführen. Stellen von Beamten in Einrichtungen von Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sowie Stellen von Beamten und Arbeitnehmern in einem Altersteilzeitverhältnis sind gesondert aufzuführen. Soweit die Gemeinde über Nachwuchskräfte oder informatorisch beschäftigte Dienstkräfte verfügt, ist dem Stellenplan eine Übersicht über die vorgesehene Anzahl beizufügen.

(2) Im Stellenplan ist ferner für jede Entgeltgruppe die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sind zu erläutern.

(3) Planstellen sind als „künftig wegfallend“ zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden. Sie sind als „künftig umzuwandeln“ zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Planstellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Stellen für Arbeitnehmer umgewandelt werden können. Die Sätze 1 und 2 gelten für andere Stellen entsprechend.

(4) Die im Stellenplan ausgewiesenen Planstellen dürfen auch mit Beamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe derselben Laufbahn oder einer anderen Laufbahn derselben Laufbahngruppe besetzt werden, soweit das dienstliche Bedürfnis es zulässt. Entsprechendes gilt für die Besetzung mit Beamten der Laufbahngruppe 1, die zum Aufstieg zugelassen sind, wenn sie in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt werden. Planstellen, die bewertungsgerecht in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gehoben worden sind oder werden, dürfen Übergangsweise auch mit Beamten der Laufbahngruppe 1, die die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht erfüllen, besetzt werden, sofern diese Beamten den zugehörigen Dienstposten schon vor der Stellenhebung innegehabt haben.

(5) Sofern ein dienstliches Bedürfnis besteht, dürfen Planstellen, die zeitweilig nicht besetzt sind oder aus denen zeitweilig keine Dienstbezüge gezahlt werden, vorübergehend auch mit nichtbeamteten Beschäftigten einer vergleichbaren oder niedrigeren Entgeltgruppe besetzt werden.

## § 6 Vorbericht

Der Vorbericht gibt einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft. Insbesondere ist darzustellen,

1. wie sich die wichtigsten Erträge und Aufwendungen, das Vermögen und die Verbindlichkeiten im laufenden Haushaltsjahr (Vorjahr) und dem Vorvorjahr entwickelt haben sowie in dem zu planenden Haushaltsjahr (Planjahr) und in den darauf folgenden drei Jahren entwickeln werden,
2. welche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 im Haushaltsjahr geplant sind und welche finanziellen Auswirkungen sich hieraus für die folgenden Jahre ergeben,
3. wie sich die Liquiditätsreserven im Vorjahr entwickelt haben und

## **A · GemHVO Doppik**

4. in welchem Umfang Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Anspruch genommen worden sind und wie deren Tilgung vorgesehen ist.

### **§ 7 Nachtragshaushaltsplan**

(1) Der Nachtragshaushaltsplan muss alle erheblichen Änderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, sowie die damit im Zusammenhang stehenden Änderungen der Ziele und Kennzahlen enthalten. Bereits geleistete oder angeordnete über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen brauchen nicht veranschlagt zu werden.

(2) Werden im Nachtragshaushaltsplan Mehrerträge und Mehreinzahlungen veranschlagt oder Kürzungen von Aufwendungen und Auszahlungen vorgenommen, die der Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen dienen, sind diese Aufwendungen oder Auszahlungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 in den Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen. Sie können in einer Summe zusammengefasst werden. Unerhebliche Beträge können unberücksichtigt bleiben.

(3) Enthält der Nachtragshaushaltsplan neue Verpflichtungsermächtigungen, ist die Übersicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 zu ergänzen.

### **§ 8 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

(1) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung umfasst die Ansätze des laufenden Haushaltsjahres (Vorjahr), des zu planenden Haushaltsjahres (Planjahr) und der darauf folgenden drei Jahre. Die Ergebnisse des Jahresabschlusses des Vorjahres sind voranzustellen.

(2) In die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 sowie ihre Auswirkungen nach Jahresabschnitten aufzunehmen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und neuen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben.

(3) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung hat sich am Grundsatz des § 90 Abs. 3 der Gemeindeordnung auszurichten. Erträge und Aufwendungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen. Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen.

## **Abschnitt 2 Grundsätze für die Veranschlagung**

### **§ 9 Allgemeine Planungsgrundsätze**

(1) Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.



(2) Die Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die Einzahlungen und Auszahlungen sind nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen. Die Planansätze sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

(3) Für die gemeindliche Aufgabenerfüllung sollen produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Diese Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Ergebniskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.

(4) Für denselben Zweck sollen Aufwendungen und Auszahlungen nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden. Wird ausnahmsweise anders verfahren, so ist auf die Ansätze gegenseitig zu verweisen.

## **§ 10 Verpflichtungsermächtigungen**

Die Verpflichtungsermächtigungen sind in den Teilfinanzplänen maßnahmenbezogen zu veranschlagen. Es ist anzugeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen werden. Der Gemeinderat kann bestimmen, dass Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen unterhalb einer von ihm festzulegenden Wertgrenze zusammengefasst ausgewiesen werden.

## **§ 11 Investitionen und Instandsetzungen**

(1) Bevor Investitionen und Instandsetzungen oberhalb einer vom Gemeinderat festgesetzten Wertgrenze beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der sorgfältig geschätzten Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Bei Baumaßnahmen müssen insbesondere Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, der finanzielle Umfang der Maßnahme mit den voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Zuschüsse Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind bei dringenden Instandsetzungen zulässig. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Bei Vorhaben unterhalb der festgesetzten Wertgrenze sowie bei dringenden Instandsetzungen nach Satz 1 muss mindestens eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorliegen.

## **§ 12 Verfügungsmittel**

Aufwendungen und Auszahlungen für Verfügungsmittel des Bürgermeisters können in angemessener Höhe veranschlagt werden. Der Ansatz darf nicht überschritten werden; die Mittel sind nicht übertragbar und dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.

## **A · GemHVO Doppik**

### **§ 13 Kosten- und Leistungsrechnung**

Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung ist eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen. Die Ausgestaltung bestimmt die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen und nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

### **§ 14 Fremde Finanzmittel**

Im Haushaltsplan der Gemeinde werden nicht veranschlagt:

1. durchlaufende Finanzmittel,
2. Finanzmittel, die die Gemeinde aufgrund eines Gesetzes unmittelbar für den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers vereinnahmt oder auszahlt (einschließlich der ihr zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel),
3. Finanzmittel, die die Kasse des endgültigen Kostenträgers oder eine andere Kasse, die unmittelbar mit dem endgültigen Kostenträger abrechnet, an Stelle der Gemeindekasse vereinnahmt oder auszahlt.

### **§ 15 Weitere Vorschriften für die Planung und Bewirtschaftung**

(1) Abgaben, abgabeähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen, die die Gemeinde zurückzahlen hat, sind bei den Erträgen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge der Vorjahre beziehen. Satz 1 gilt entsprechend für geleistete Umlagen, die an die Gemeinde zurückfließen oder für die noch eine verfügbare Haushaltsermächtigung besteht.

(2) Die Veranschlagung von Personalaufwendungen richtet sich nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen. Die für den ersten Monat des Haushaltsjahres vor dessen Beginn zu zahlenden Beträge sind in die Veranschlagung im Finanzplan einzubeziehen.

(3) Die Versorgungs- und die Beihilfeaufwendungen sind auf die Teilergebnispläne nach der Höhe der dort veranschlagten Personalaufwendungen aufzuteilen.

(4) Interne Leistungen zwischen den Teilergebnisplänen sind angemessen zu verrechnen. Das gilt auch für aktivierungsfähige Leistungen, die einzelnen Maßnahmen des Teilfinanzplans zuzurechnen sind.

### **§ 16 Erläuterungen**

(1) Es sind zu erläutern:

1. die wesentlichen Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Vorjahres erheblich abweichen,
2. neue Investitionsmaßnahmen; erstrecken sie sich über mehrere Jahre, so ist bei jeder folgenden Veranschlagung die bisherige Abwicklung darzulegen,
3. Notwendigkeit und Höhe der Verpflichtungsermächtigungen,
4. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichten,
5. die von den Bediensteten aus Nebentätigkeiten abzuführenden Beträge,